



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0025/2020/1</b>		Datum: 28.01.2020	
<b>Oberbürgermeister</b>			
Verfasser:	30-Rechtsamt	Az.:	
<b>Betreff:</b> <b>Änderung Betrauungsakt und Finanzierung Sauna mit Gastronomie</b>			
Gremienweg:			
06.02.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt:

1. unter Abänderung des Beschlusses vom 14.07.2016 (BV 0235/2016/2)
  - a) die modifizierte Fassung der Betrauung der Koblenzer Bäder GmbH unter Einbeziehung der Stadtwerke Koblenz GmbH für den Zeitraum bis 2025 mit der Aufgabe der Errichtung (einschließlich Planung) des Hallenbades im Stadterneuerungsgebiet Rauentaler Moselbogen sowie dessen Betrieb entsprechend dem als **Anlage** beigefügten Betrauungsakt,
  - b) die Anweisung jeweils der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Koblenzer Bäder GmbH und der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Koblenz GmbH, für die umfassende und ordnungsgemäße Umsetzung des Betrauungsaktes in der hier als Anlage beigefügten Fassung Sorge zu tragen und die jeweilige Geschäftsführung anzuweisen, den Betrauungsakt in der beigefügten Fassung durch Gegenzeichnung als verbindlich anzuerkennen und die ordnungsgemäße Umsetzung zu gewährleisten,
2. unter Bezugnahme auf Ziff. 4 und Ziff. 6 der BV/0018/2019 sowie BV 0788/2019 hinsichtlich der danach noch offenen Finanzierungskonzepte
  - a) die Bestätigung des Finanzierungskonzeptes für das Hallenbad, wonach die Stadtwerke Koblenz GmbH der Koblenzer Bäder GmbH zur Finanzierung des Vorhabens Darlehen zu marktüblichen Konditionen gewährt (Darlehensmodell),
  - b) die Anweisung jeweils der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Koblenz GmbH sowie in der Gesellschafterversammlung der Koblenzer Bäder GmbH, den für das unter Ziff. 2.a) bestätigte Finanzierungskonzept notwendigen Beschlüssen zuzustimmen und diese umzusetzen,

- c) die Festlegung, dass die Gewährung von 9,5 Mio. EUR seitens der Stadtwerke Koblenz GmbH an die Koblenzer Bäder GmbH zur Finanzierung von an das Hallenbad angegliederter Sauna mit Gastronomie über eine Darlehensgewährung seitens der Stadtwerke Koblenz GmbH zu marktüblichen Konditionen erfolgt,
- d) die Anweisung jeweils der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Koblenz GmbH sowie in der Gesellschafterversammlung der Koblenzer Bäder GmbH den für die unter Ziff. 2.c) festgelegte Darlehensgewährung notwendigen Beschlüssen zuzustimmen und diese umzusetzen.

### **Begründung:**

Zu 1.:

Nach der Erweiterung des Hallenbadkonzeptes für das Hallenbad Rauentaler Moselbogen durch BV/0018/2019, wonach die Koblenzer Bäder GmbH auch eine dem Hallenbad angegliederte Sauna und Gastronomie errichten und betreiben soll, ist die vom Rat mit BV/0235/2016 beschlossene beihilferechtliche Betrauung von Koblenzer Bäder GmbH diesem veränderten Konzept anzupassen (Lit. a). Die Weisungen gem. Lit. b) dienen der verbindlichen Umsetzung der modifizierten Betrauung.

Zu 2.a) und b):

Im Rahmen der BV/0018/2019 blieb offen, ob am Finanzierungskonzept für das Hallenbad gem. BV/0138/2016 (Ziff. 4) in Gestalt des dort näher beschriebenen Darlehensmodells festgehalten werden soll. Dies wird verwaltungsseitig mit dieser Vorlage empfohlen, da insoweit in steuerlicher Hinsicht Rechtssicherheit durch die bereits vorliegende verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung besteht. Das Finanzierungskonzept sieht im Wesentlichen vor, dass die Stadtwerke Koblenz GmbH (SWK) der Koblenzer Bäder GmbH Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz gewährt. Die Tilgung wird an die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer des Hallenbades angepasst. Zudem wurde zwischen beiden Gesellschaften ein Ergebnisabführungsvertrag geschlossen, wonach die SWK verpflichtet ist, die Verluste der Koblenzer Bäder GmbH zu übernehmen, aber auch ermächtigt, evtl. Gewinne abzuschöpfen. Während die SWK die benötigte Liquidität aus eigenen Mitteln bereitstellen kann, soll auch eine Aufnahme externer Finanzmittel durch die Koblenzer Bäder GmbH im Rahmen des Finanzierungskonzeptes nicht ausgeschlossen werden. Die Umsetzung soll durch eine entsprechende Anweisung gewährleistet werden.

Zu 2.c) und d):

Soweit das Finanzierungskonzept für die Gewährung von 9,5 Mio. EUR seitens der SWK an die Koblenzer Bäder GmbH zur Finanzierung von an das Hallenbad angegliederter Sauna und Gastronomie offen blieb, schlägt die Verwaltung hier ebenfalls die Abwicklung über eine Darlehensgewährung seitens der SWK zu den im Beschlusstenor genannten Konditionen vor. Die Umsetzung soll durch eine entsprechende Anweisung gewährleistet werden.

### **Anlage/n:**

Betrauungsakt

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:** Keine

**Historie:**

Die BV/0025/2020 wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.01.2020 ohne Beschlussempfehlung beraten.